

BUND Naturschutz in Bayern e. V., Pettenkoferstr. 10 a, 80336 München

An
Landratsamt Rosenheim
Wasserrecht und Wasserwirtschaft
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München
Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Aktenzeichen	34-643 S
Datum Ihres Schreibens	25.10.2022
Unser Aktenzeichen	RO-Westerham-WS (26/2022)
Datum	09.12.2022

**Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage und auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Westerhamer Wehr in der Mangfall auf dem Grundstück Fl.Nr. 2997, Gemarkung Vagen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Antragstellerin: Stadtwerke München GmbH, 80287 München**

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen im Namen des Landesverbandes zusammen mit der Kreisgruppe Rosenheim wie folgt Stellung.

Als BUND Naturschutz lehnen wir die Pläne zum Bau einer Wasserkraftanlage am Westerhamer Wehr entschieden ab. Das hier angestrebte Vorhaben würde ein vorhandenes Querbauwerk für die nächsten rund 30 Jahre rechtlich binden und damit wäre die Chance vertan, durch Rückbau der Wehranlage eine naturnahe, vollständige Durchgängigkeit zu erreichen und damit zukünftig die renaturierten Strecken oberhalb und unterhalb von Westerham zu verbinden. Eine Errichtung widerspricht der bisherigen bayerischen Praxis keine Wasserkraftwerke in Ausleitungs- und Restwasserstrecken von Flüssen zu bauen. Das geplante Kraftwerk befindet sich in der Restwasserstrecke zwischen Miesbach und Wiedereinleitung am Leitzachwerk/Kraftwerk Vagen. Auch die Berücksichtigung einer Verbesserung der Durchgängigkeit dieses Querbauwerkes durch einen Fischpass im Rahmen des o.g. Vorhabens wiegt die Bindung an den Verbauungszustand und somit das Vergeben der Chance eines Rückbaues mit Entwicklung von Fließgewässercharakter nicht auf.

Die vorliegenden Unterlagen sind unvollständig und teilweise inhaltlich ungenau. Sie sind für eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausreichend. Folgende Defizite bestehen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. bei den vorliegenden Unterlagen:

1. Fehlende Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim konnte weder die Bekanntmachung des Vorhabens noch die auszulegenden Unterlagen gefunden werden. Nach Art. 27 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes sollen der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Abweichung von der Sollvorschrift rechtfertigen würden.

2. Fehlende Veröffentlichung der Daten zur Umweltverträglichkeitsprüfung im UVP-Portal

Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt die zuständige Behörde die Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die dazu gehörigen Unterlagen in das Länderportal Bayern UVP-Verbund ein. Die Daten wurden nicht in das Länderportal eingestellt.

3. Es fehlen folgende Unterlagen:

- Daten zu den aktuellen wasserrechtlichen Gestattungen (welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Bescheid von 1928 und folgende), Daten zur künftigen Betriebsweise (welche Verteilung des Wassers ist bei den verschiedenen Abflüssen geplant?), Daten zur Regelung am Weidenauer Wehr
- Daten der geplanten Turbine (Fischschäden, Anzahl der Flügel, Drehzahl, Leistungstabelle in Abhängigkeit vom Durchfluss usw.)
- Daten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen
- Daten zur Standsicherheit der Wehranlage und zu den Neubauten (Bestand, Bauphase, künftiger Zustand, Standsicherheit bei BHQ2 usw.)
- Daten zur Veränderung der hydraulischen Verhältnisse (Strömungsverhältnisse im Unterwasser bei verschiedenen Abflüssen, Wasserspiegellagen im Oberwasser bei verschiedenen Abflüssen (Ist und künftige Spiegellagen).
- Darstellung der Lebensraumtypen und Einzelbiotope
- Aktuelle Kartierung des aquatischen Bereiches (Fische, Makrozoobenthos usw.)
- Wasserrechtliche Einschätzung (Zielerreichung WRRL, Verschlechterungsverbot, Fischschutz, Herstellung der Durchgängigkeit usw.)

a) Energiewirtschaftliche Bewertung

Nach den Angaben in der Vorhabenbeschreibung sind folgende Einzelabflüsse geplant:

QWehr	200 l/s
QFischaufstieg	410 l/s
QFischabstieg	100 l/s
QMühlbach	600 l/s
Gesamt	1,310 m ³ /s

Damit beginnt die Wasserkraftnutzung erst dann, wenn ein Abfluss größer 1,310 m³/s vorhanden ist. Hierbei muss noch berücksichtigt werden, dass die Turbine bei geringen Abflüssen auch eine geringere Leistung erbringt. In den letzten fünf Jahren waren 60 % der Tagesdurchschnitte unter 4 m³ nutzbaren Abfluss. Knapp über 20 % der Abflüsse waren von 4 bis 6 m³ und 6 % zwischen 6 und 8 m³. 12 % der Zeit hätte die volle Leistung der Turbine ausgeschöpft werden können. Die Anlage wäre deshalb nicht 60 sondern nur 44 Tage voll beaufschlagt.

Der Vorhabenträger geht von einer Jahresleistung von 1.500.000 kWh/Jahr aus.

Ohne konkrete Daten zur Turbine ist die zu erwartende Leistung nur schwer zu beurteilen. Es ist aber davon auszugehen, dass bei Abflüssen unter 4 m³ auch entsprechende Leistungseinbrüche zu erwarten sind. Nach der Darstellung des Vorhabenträgers dürfte die Leistung des Kraftwerkes an ca. 200 Tagen nur bei unter 140 kW liegen.

Weiter ist durch die Auswirkungen des Klimawandels zu befürchten, dass mehr Zeiten mit geringen Abflüssen zu erwarten sind. Das Westerhamer Wehr hat auch eine besondere Situation: es liegt in der Ausleitungsstrecke der Mangfall für das Leitzachwerk der SWM bei Vagen. Am Weidenauer Wehr wird ein Großteil des Wassers aus der Mangfall in einen Kanal zum Seehamer See ausgeleitet zur Stromerzeugung im Leitzachwerk, von wo es über die Unterbecken in die Mangfall zurückgeleitet wird. In dem 26 km langen Flussabschnitt zwischen Ausleitung und Rückleitung, der sogenannten Ausleitungsstrecke, fließt das in der Regel geringe Mindestwasser.

Energie- und volkswirtschaftlich wären Investitionen in Windkraftanlagen oder Photovoltaik Anlagen erheblich sinnvoller als die geplante Anlage der Kleinwasserkraft. Die geplante Anlage wäre mit 150 PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern oder einem viertel Windrad gedeckt.

b) Veränderung der Wasserspiegellagen

Unter Ziffer 5.4 des Erläuterungsberichtes wird ausgeführt, dass im Vergleich zum jetzigen Wasserstand der Oberwasserspiegel im Normalfall niedriger sein wird, da das anvisierte Stauziel ca. 2,5 cm über der Wehroberkante liegt. Es fehlen die Angaben darüber, in welchen Bereichen sich die Wasserspiegellagen bei welchen Abflüssen verändern. Für das Unterwasser gilt dies entsprechend, da die Entfernung einer Schwelle ebenfalls eine Veränderung der Wasserspiegellagen verursacht.

Diese Veränderungen sind ggf. in den UVP-Bericht, in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie in die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung einzuarbeiten.

c) Unzureichender UVP-Bericht

Der UVP-Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Weiter müssen die Angaben der Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sein.

Folgende Defizite bestehen bei den einzelnen Schutzgütern:

Mensch:

Beim Schutzgut Mensch wurde die Belastung durch den Verkehr während der Bauzeit nicht geprüft. Es fehlen die Angaben zu den Transportvorgängen und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Belastungen für Wohnbereiche.

Weiter fehlt ein Plan, wo und wie der Fußweg und Steg wiederhergestellt werden sollen.

Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aquatische Bereich wurde nicht bewertet. Es besondere fehlen Angaben zu den aquatischen Lebensräumen und zu den vorkommenden Arten. Die Auswirkungen der Veränderungen der Strömungen im Vorhabenbereich wurden nicht ermittelt und bewertet.

Auch die Lebensräume und Arten in den Ufer- und Auenbereiche wurden nicht erfasst und bewertet. Grundsätzlich sind alle Arten und Lebensräume zu bewerten.

Boden und Fläche:

Es fehlt eine Bodenuntersuchung. Eine Übernahme der Daten aus dem Bayernatlas ist nicht ausreichend. Dies gilt umso mehr, als erst nach einer Bodenuntersuchung festgestellt werden kann, in welchem Umfang in die einzelnen Bodenschichten eingegriffen werden muss. Das Schutzgut

Fläche muss nach UVP-Gesetz als eigenes Schutzgut untersucht werden, dabei muss neben einer quantitativen Betrachtung auch eine qualitative Bewertung erfolgen.

Wasser:

Es fehlen Angaben zu den Grundwasserständen. Damit kann auch nicht festgestellt werden, ob und inwieweit in das Grundwasser eingegriffen wird. Eingriffe in das Grundwasser können auch weitere Auswirkungen auf Lebensräume verursachen.

Beim Oberflächenwasserkörper 1_F535 wird der ökologische Zustand falsch angegeben. Nach der Bewertung vom 22.12.2021 haben wir einen mäßigen ökologischen Zustand. Maßgeblich ist hier die Qualitätskomponente Fisch. Im UVP-Bericht fehlt eine Bewertung, ob eine Verschlechterung der Qualitätskomponente zu befürchten ist und ob die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes bis 2027 durch das Vorhaben event. gefährdet wird. Hier übernimmt der UVP-Bericht unkritisch die vorgesehenen Fischschutzmaßnahmen, obwohl keine entsprechenden Nachweise vorliegen.

Weiter werden Veränderungen des Wasserspiegels und der Strömungsverhältnisse nicht behandelt.

Luft und Klima

Es fehlt eine Klimabilanz des Vorhabens (Klimabilanz für die Erstellung des Kraftwerkes!). Soweit die treibhausgasfreie Stromproduktion positiv bewertet wird, muss auch berücksichtigt werden, dass sich in Staubereichen Methan bilden kann.

Landschaft:

Die Auswirkungen des Kraftwerkneubaues auf das Landschaftsbild werden nicht geprüft.

Wechselwirkungen:

Es wird ausführlich erläutert, wie wichtig die Bewertung der Wechselwirkungen wäre. Für das Vorhaben erfolgt dann diese Bewertung nicht. Insbesondere werden die Wechselwirkungen nicht konkret beschrieben.

Zusammenfassend ist der UVP-Bericht weitgehend nur eine auf allgemeinen Angaben beruhende oberflächliche Zusammenstellung. Die Umweltauswirkungen werden unzureichend beschrieben und sind damit für eine behördliche Entscheidung nicht brauchbar.

d) Unzureichender fischökologischer Fachbeitrag

Der Fachbeitrag geht falsch davon aus, dass der Betreiber der Wehranlage bei einer Wasserkraftnutzung die Durchgängigkeit wieder herstellen muss. Bereits im zweiten Bewirtschaftungszeitraum war im Maßnahmenprogramm die Wiederherstellung der Durchgängigkeit als Maßnahme enthalten. Die Untere Wasserrechtsbehörde hätte deshalb die Herstellung der Durchgängigkeit an der Stauanlage anordnen müssen. Nach den Angaben im Antrag des Vorhabenträgers ist davon auszugehen, dass er der Betreiber der Stauanlage ist. Damit besteht die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit unabhängig von einer event. Wasserkraftnutzung.

Die Angaben zur Qualitätskomponente Fische beziehen sich auf die Gesamtergebnisse von zwei Oberflächenwasserkörpern. Es fehlen die Ergebnisse der einzelnen Befischungen (wo wurde

befischt, wann wurde befishcht, welche Größen- bzw. Altersklassen waren für die einzelnen Arten vorhanden usw.). Ohne konkrete Angaben zum Fischbestand können keine tragfähigen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens getroffen werden.

Die Aussage, dass die Erreichung der Durchgängigkeit Bedeutung hat, ist durchaus zutreffend. Genauso wichtig wie die Durchgängigkeit ist aber die Frage, welche Lebensraumstrukturen für die einzelnen Fischarten vorhanden sind und wie sich diese Strukturen ggf. verändern.

Zum wesentlichen Bestandteil einer Wasserkraftnutzung – der Turbine – wird festgestellt, dass die Turbinendaten wie genaue Größe, Drehzahl, Leitschaufelzahl und verbindliche Laufradschaufelzahl üblicher Weise erst bei Bestellung der Turbine im Rahmen der Ausführungsplanung sicher festgelegt werden können. Hierzu muss festgestellt werden, dass das Nichtvorliegen dieser Daten unüblich ist. Ohne die Turbinendaten kann keine plausible Abschätzung zu event. Fischschädigungen gemacht werden. Dies wird auch durch die Verwendung eines Horizontalrechens nicht anders zu bewerten sein.

Auch zum Horizontalrechen sind einige Anmerkungen zu machen. Im fischökologischen Fachbeitrag werden die Daten aus dem Erläuterungsbericht ungeprüft übernommen. Bei einem Ausbaubfluss von $8,0 \text{ m}^3/\text{s}$ ergibt sich somit eine maximale mittlere Fließgeschwindigkeit vor dem Rechen von $0,48 \text{ m/s}$ ($= 8 \text{ m}^3/\text{s} / 16,5 \text{ m}^2$). Die Anströmgeschwindigkeit ist damit knapp unterhalb der zulässigen Grenze. Inwieweit diese Anströmgeschwindigkeit für schwimmschwächere Arten zum Problem wird, wurde nicht näher untersucht. Weiter ist in den Unterlagen nicht feststellbar, in welchem Winkel die Anströmung des Horizontalrechens erfolgt. Es fehlen vollständige Beschreibungen zum Fischabstieg. Insbesondere wird nicht beschrieben, ob durch die gewählte Art des Fischabstieges Fischschädigungen auftreten können. Auch die Frage, ob für die Mühlkoppe der Abstieg tatsächlich unbeschadet möglich wird, bleibt unbeantwortet.

Ebenfalls unbeantwortet bleibt die Frage, welche Größen- und Altersstadien trotz Horizontalrechen über die Turbine abwandern werden. Weiter fehlen die Angaben zu den Schädigungsraten. Kleinfischarten haben trotz ihrer geringen Abmessungen Gefährdungen beim Turbinendurchgang. Neben der mechanischen Schädigung sind auch Schädigungen durch Veränderungen der Druckverhältnisse zu klären. Die Tatsache, dass hohe Vermehrungsraten vorhanden sind, bedeutet nicht, dass die zusätzlichen Schädigungsraten nicht bestandsgefährdend sein können. Im übrigen fordert § 35 Wasserhaushaltsgesetz zwar nicht den Schutz jedes einzelnen Fisches – grundsätzlich sollen Fische aber die Wasserkraftanlage schadlos passieren können. Dieser Aspekt wäre im Rahmen der Schutzmaßnahmen nachzuweisen.

e) Unzureichende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Es wurde lediglich eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, diese ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Generell gehen mit der FFH Richtlinie nicht nur ein Verschlechterungsverbot, sondern auch ein Verbesserungsgebot einher.

Die geplante Wasserkraftanlage liegt in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets 8136-371 „Mangfalltal“ und dem FFH-Gebiet 8237-371 „Leitzachtal“. Hier ist die Entfernung etwas größer. Dennoch wurden der Siedlungsbereich von Westerham und die dort im Moment bestehenden Querbauwerke aus der Kulisse von FFH-Gebieten ausgelassen. Aus unserer Sicht müsste sich auf Grund der Klimakrise viel mehr Gedanken gemacht werden, wie eine Renaturierung des Abschnittes aussehen könnte um die Aue wieder anzubinden und einen resilienteren Lebensraum, der auf Extremereignisse reagieren kann herzustellen.

Die Mangfall stellt eine mögliche Verbindung zwischen den beiden FFH-Gebieten dar.

Etwasige Auswirkungen durch die Kraftwerksanlage sind nicht bekannt, da Staulänge und Stauwurzel nicht ermittelt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die geplante Anlage weiterhin negativ auf das übergreifende Erhaltungsziel dem Erhalt des landesweit bedeutsamen Komplexlebensraum Mangfalltal auswirken wird. Durch die geplante Anlage wird die Einschränkung der Durchgängigkeit der Mangfall sowie die negativ veränderten Abflussverhältnisse für die nächsten Jahrzehnte festgeschrieben.

In der Mangfall kommt die FFH-Anhang II-Art Groppe (*Cottus gobio*) vor. Die einzelnen Teilpopulationen werden im Entwurf des FFH-Managementplans als stabil angegeben. Jedoch stellen die Querbauwerke sowohl für die Gesamtpopulation als auch für den Austausch der Teilpopulationen eine Beeinträchtigung dar.

Durch den Kraftwerksbau würde sich der Lebensraum sowohl im Oberwasser als auch im Unterwasser ändern. Es wurde nicht untersucht, ob dies zu einer Verschlechterung des Lebensraums und der Population der Groppe führen kann.

In der Abschätzung wird das Kollisionsrisiko für Fische in der Turbine zwar erwähnt. Größere Fische würden jedoch durch den Horizontalrechen mit 2 cm Stababstand vom Durchgang durch die Turbine abgehalten und kleinere Fische wären weniger gefährdet. Es ist aber erwiesen, dass auch kleinere Fische in der Turbinenpassage geschädigt werden, auch wenn die Verletzungen äußerlich nicht sichtbar sind. Insofern ist von einem erheblichen betriebsbedingten Kollisionsrisiko für Fische auszugehen, zumal die Art der Turbine in den Unterlagen nicht genannt bzw. bekannt ist.

Die Abschätzung „eine erhebliche Beeinträchtigung der Population wird daher ausgeschlossen“ (FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Seite 8) erscheint recht spekulativ. Es bestehen Zweifel, so dass eine genaue FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

f) Unzureichende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Säugetiere:

Es fehlt die Bewertung für den Fischotter. Eine Kartierung ist flussabwärts ca. 3 Kilometer abwärts vorhanden.

Amphibien:

Unter Amphibien wird ausgeführt, dass keine FFH-Arten nachgewiesen wurden; ein Vorkommen der Gelbbauchunke aber möglich wäre. Auf das Vorhandensein von Kaulquappen von Grasfrosch oder Erdkröte, sowie von Teichfrosch wird hingewiesen.

Das Argument „Der Eingriff findet zudem nicht in den Flachwasserstellen der Flutmulde statt und ferner außerhalb der Laichzeit“ ist nicht korrekt, da die Flachwasserstellen der Flutmulde betroffen sind und bei einer Bauzeit von 18 Monaten auch die Laichzeiten nicht ausgeschlossen sind. Die genannte Vorsorgemaßnahme, den Durchfahrtsweg durch die Flutmulde durch geeignete Absperrungen zu begrenzen, so dass keine Wasserflächen berührt werden, schützt nicht die Amphibien. Nach der vorgelegten Planung führt der Durchfahrtsweg durch die Flachwasserstellen, die Laichgewässer sind.

Ein Verbotstatbestand kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Libellen:

Ohne entsprechende Untersuchungen kann das Vorkommen der Grünen Keiljungfer nicht ausgeschlossen werden. Eine Behandlung der Art in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch die Veränderung der Strömungsverhältnisse potenzielle Fortpflanzungsräume gefährdet werden.

Muscheln:

Das Vorkommen von geschützten Muschelarten wäre durch eine entsprechende Begehung durchaus festzustellen. Ohne eine überblicksmäßige Überprüfung ist eine Behandlung in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung für die Großmuscheln erforderlich.

g) Unzureichender LBP

Im Bestands- und Konfliktplan sind die Biotop-Flächen von 8036-0065 nicht dargestellt. Die gesamte beanspruchte Fläche liegt innerhalb der Biotopflächen.

Außerdem ist das Überschwemmungsgebiet in der Karte nicht dargestellt. Die gesamten Bauflächen liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets.

Unter Punkt 4.3. „Konfliktminimierung“ wird argumentiert, dass als Fischaufstieg der technische Schlitzpass gewählt wurde, um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Zur Aufbesserung des Landschaftsbildes soll eine Natursteinmauer vor der betonierten Fischaufstiegsanlage gebaut werden. In Zusammenhang mit Durchgängigkeit kann der Flächenverbrauch aber nicht bestimmend sein. Zur Herstellung der Durchgängigkeit ist vielmehr ein funktionales Umgehungsgewässer mit ausreichend hoher Wasserführung notwendig, das dann aber keinen „Flächenverbrauch“ darstellt. Die „Dekoration“ einer Natursteinmauer erübrigt sich dann.

Flutmulde:

Die Flutmulde besteht aus zahlreichen größeren und kleineren Wasserflächen unterschiedlicher Tiefe, die teils miteinander in Verbindung stehen. Der Untergrund ist kiesig, es gibt auch größere Steine (Wasserbausteine). Damit sind Stützmauern und Befestigungen des Untergrunds gebaut. Die Wasserflächen werden im Bereich der Stützmauern teilweise mit Uferfiltrat gespeist. Es gibt eine typische Flora mit Froschlöffel, Wasser-Hahnenfuß, Wasserminze usw. Von der Fauna sind insbesondere Amphibien zu nennen.

Der Bereich der Flutmulde, in dem die Baustellenzufahrt, temporäre Baustraße, und Baustelleneinrichtung ist, wird im Bestands- und Konfliktplan des LBP mit O41: „naturnahe vegetationsfreie Kiesfläche“ bezeichnet. Wie oben dargestellt, ist dies nicht korrekt. Da es sich nicht um vegetationsfreie Kiesflächen handelt, ist auch die Bewertung des Ausgangszustands (S. 7 LBP) nicht richtig.

Die gesamte mit O41 bezeichnete Fläche in der Flutmulde ist Amphibienlaichgewässer (besonders für Grasfrosch). Durch die Errichtung von Baustraße und Baustelleneinrichtungsflächen würde die Ökologie der Flutmulde erheblich beeinträchtigt. Bei einer prognostizierten Bauzeit von 18 Monaten würden die Amphibienlaichgewässer zum größten Teil zerstört.

Unter Kompensationsbedarf wird ein geringer Beeinträchtigungsfaktor mit 0,4 bzw. entsprechende Wertepunkte angenommen. Da es sich aber nicht um eine vegetationsfreie Kiesfläche sondern um Amphibienlaichgewässer handelt, sind diese Faktoren falsch. Die im Maßnahmenblatt V3 auf Seite 28: „Schutz der Flachwasserbereiche in der Flutmulde“ angegebene Maßnahme: „Abgrenzen der Flachwasserbereiche durch ausreichend große Felsbrocken, um den LKW-Verkehr auf die Durchfahrt zu begrenzen“ kann nicht funktionieren, da die Durchfahrt über die Amphibienlaichflächen führen soll.

Keinesfalls darf in der Flutmulde mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Die auf Seite 18 des Erläuterungsberichts erwähnten ausgewiesenen Flächen zur Betankung von Baufahrzeugen dürfen nicht in der Flutmulde oder in sonstigen für den Naturschutz relevanten Flächen liegen.

Sofern das Verfahren fortgesetzt werden soll, müssten die entsprechenden Defizite in den Antragsunterlagen beseitigt werden und eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
Vorläufige Bewertung des Vorhabens:

Zustand der Mangfall und Situation am Westerhamer Wehr:

Die Mangfall ist ein Fluss, dessen Lauf durch zahlreiche Querbauwerke (Wehre, Abstürze) unterbrochen ist zum Nachteil nicht nur für Fische, sondern für alle darin vorkommenden Lebewesen.

Durch Querbauwerke wird das Fließgewässerkontinuum unterbrochen, es herrschen unterschiedliche Bedingungen oberhalb und unterhalb eines Wehrs, wie Sedimentablagerungen, Verschwinden von Kieslaichplätzen, Störung des Temperaturhaushalts, mit denen die Gewässerlebewesen nicht zurecht kommen. Wanderungen der Fische flussaufwärts werden durch Wasserkraftwerke gänzlich unterbunden, es sei denn, dass funktionsfähige Fischwanderhilfen dies erlauben. Bei der Rückwanderung flussabwärts werden die Fische meist mit der Hauptströmung in die Turbinen der Kraftwerke gezogen mit häufig tödlichen Folgen.

Nach dem jetzigen Sachstand müsste die Planfeststellung und die Bewilligung für die Wasserkraftnutzung wegen zwingender Versagensgründe abgelehnt werden.

Folgende Versagensgründe liegen vor:

a) Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gem. § 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

Das Vorhaben ist im Bereich des Oberflächenwasserkörpers 1_F535 Mangfall vom Tegernsee bis Leitzachwerk. Es handelt sich nicht um ein erheblich verändertes Gewässer. Der ökologische Zustand ist mäßig. Maßgeblich hierfür ist die Qualitätskomponente Fisch. Die Qualitätskomponente Fisch hat sich von schlecht auf mäßig verbessert. Eine Verbesserung auf einen guten ökologischen Zustand wird nicht vor 2034 bis 2039 erwartet. Damit ist die Zielerreichung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht fristgemäß möglich. Weitere Maßnahmen, die auf die Zielerreichung nachteiligen Einfluss nehmen können, sind damit nicht zulässig. Der Vorhabenträger konnte nicht darlegen, dass die geplante Wasserkraftnutzung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Fisch bleibt. Durch Fischschädigungen besteht die Gefahr der Verschlechterung der Qualitätskomponente Fisch. Gleichzeitig wird die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustands höchst unwahrscheinlich. Außer Betracht kann hierbei die Verbesserung durch die Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr Westerham bleiben. Zu dieser Verbesserung ist der Vorhabenträger auch ohne Wasserkraftnutzung verpflichtet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch die Gründe für eine Ausnahme nach § 31 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht vorliegen. Die Wasserkraftnutzung liegt nicht im übergeordnetem öffentlichen Interesse. Auch die Norm des § 2 EEG 2023 kann hier keine andere rechtliche Bewertung verursachen. Der Gesetzgeber hat im EEG nicht hinreichend präzisiert, welche Anlagen der Erzeugung von erneuerbaren Energien im übergeordneten öffentlichen Interesse sind. Weiter sind auch Alternativen im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG vorhanden. Die SWM planen ein Laufwasserkraftwerk mit einer Kaplan turbine und einer Nennleistung von 310 kW. Damit wird eine Kleinwasserkraftanlage unter 500 kW geplant.

Die prognostizierte Stromerzeugung soll 1,5 Mio. kWh/a betragen. Zum Vergleich: die zweite Windkraftanlage Freimann der SWM erzeugt ca. 7 Mio. kWh/a – mehr als das Vierfache des geplanten Kleinwasserkraftwerks (Quelle: <https://www.swm.de/magazin/energie/windradmuenchen>).

b) Fehlen geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation gem. § 35 Abs. 1 WHG

Der Vorhabenträger hat nicht die notwendigen Nachweise zum Schutz der Fischpopulation vorgelegt. Nach den vorliegenden Daten ist nicht sichergestellt, dass alle Alters- und Größenklassen grundsätzlich unbeschadet die Wasserkraftanlage passieren können. Negative Populationsentwicklungen sind nicht ausgeschlossen. Die geplante Anlage entspricht damit nicht

den Anforderungen des § 35 Abs. 1 WHG. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keinerlei Daten zur Turbine vorkommen. Weiter wird die Wasserkraftanlage großteils im Teillastbetrieb betrieben, der für Fische besonders schädlich sein kann.

c) Erhebliche Beeinträchtigung des Biotops 8036-0065-001

Die Prüfung, ob durch das Vorhaben das Biotop 8036-0065-001 erheblich beeinträchtigt wird, ist nur oberflächlich erfolgt. Damit besteht das Verbot des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind derzeit nicht gegeben, da für die Gewinnung von erneuerbaren Energien Alternativen bestehen, die bisher nicht geprüft wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Biotopbereiche einen größeren räumlichen Umfang einnehmen als in der amtlichen Kartierung angegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen können sich durch die Veränderungen der Wasserstände im Fluss, die Abspundungen für die Baubereiche und dadurch verursachte Änderungen der Grundwasserverhältnisse, die Veränderungen der Strömungsverhältnisse sowie durch die Nutzung der Flutmulde als Zufahrtbereich. ergeben.

d) Natura-2000-Verträglichkeit

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den in der Nähe befindlichen Natura-2000-Gebieten ist unzureichend geprüft. Damit ist das Vorhaben nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Eine Zulassung nach Abs. 3 dieser Vorschrift ist nicht möglich, da das Vorhaben nicht aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Annemarie Räder
BN-Regionalreferentin Oberbayern

gez. Rainer Auer
BN Kreisvorsitzender Rosenheim

gez. Gertraud Knopp
Ortsgruppenvorsitzende Feldkirchen-Westerham

gez. Christian Hierneis
BN Kreisvorsitzender München

gez. Peter Hirmer
BN Landesarbeitskreis Wasser